

**Vorschläge und Möglichkeiten hinsichtlich der Rolle der gemeinsamen
Beratungen verschiedener Gremien im Landesverband**

Information aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Information:

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt die Vorschläge der Satzungskommission zur Kenntnis und gibt diese in die Diskussion.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

f.d.R.

Dresden, den 13. Juni 2015



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Welche Sitzungen und gemeinsamen Beratungen gibt es bisher

Übersicht der gemeinsamen Beratungen

- a.) Gemeinsame Beratung Landesvorstand und Landesrat §32
- b.) Gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende §31 Abs. 1
- c.) Gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand (ugs.: „Kleiner Parteitag“) §31 Abs. 2
- d.) Gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorsitzender (nur in Ausnahmefall bei vorgezogenen Landtagswahlen) §42 Abs. 3
- e.) Gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, SpitzenkandidatIn, Fraktionsvorstand §42 Abs. 5
- f.) Nicht in Satzung: Gemeinsame Beratung Landesvorstand und Kreisvorsitzende
- g.) Nicht in Satzung: Gemeinsame Sitzung Landesvorstand und Landtagsfraktion

Tabellarische Übersicht der gemeinsamen Beratungen

Wer	Satzung	Wann	Wozu / Aufgaben
Landesvorstand, Landesrat	§32	Min. 1 / Jahr Wenn Landesvorstand dies einberuft Wenn Landesrat dies fordert	Gemeinsame Aufgaben: - Einberufung LPT - Stellenplan - Überwiesene Anträge „Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden.“
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende	§31 Abs. 1. §39 Abs. 1	Min. 1 / Jahr (Finanzplan)	Finanzplan Wahl Finanzbeirat, Bestimmung Größe Finanzbeirat in Abstimmung: Personalvorschläge BTW
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand	§31 Abs. 2	Keine Mindestzahl meist 3 / Jahr	„Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband“
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, FraktionsvorsitzendeR	§42 Abs. 3	Bei vorgezogener LTW	Bei vorgezogener LTW: Zusammensetzung LVV, Aufstellungsverfahren
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionvorstand, SpitzenkandidatIn	§42 Abs. 5	Vor LTW	Personalvorschlag LTW
Landesvorstand, Kreisvorsitzende	-	Keine Mindestzahl meist 2 / Jahr	
Landesvorstand, Landtagsfraktion	-	Keine Mindestzahl meist 1 / Jahr	

Beratungen des gf. Landesvorstands

Darüber hinaus finden noch zahlreiche Beratungen des gf. Landesvorstands mit, das sind:

- a.) mit BR (2)
- b.) mit Fraktionsvorstand (1)
- c.) mit KGM & KGF (1)
- d.) mit Vorsitzenden der OV (1)
- e.) mit SprecherInnen der LWZ (1)
- f.) mit Landesrat (1)

Tagungsanzahl und Teilnehmende der Tagungen

Tabellarische Übersicht

Gremium / Beratung	Personen		Tagungen	
	Mitglieder	Beratend (Anzahl variierend)	lt. Satzung / formal min.	Real (schwankend)
Landesvorstand	22	SprecherInnen Landesrat (4) SprecherIn Landesgruppe (1) VorsitzendeR LTF (1) BA Mitglieder (8) Mitglieder PV (7) Summe: 21	12	8 + 1 Klausur = 9 (2014) 10 + 2 Klausur = 12 (2015) exkl. TelKos
gf. Landesvorstand	6		12	15 (2014) 15 (2015)
Landesrat	45	Nicht vertretene LwZ (8) BA Mitglieder (8) VertreterIn LTF (1) LGF (1) Summe: 18	6	8 (2014) 5 + 1 Klausur + 3 geplant = 9 (2015)
SprecherInnen Landesrat	4		Nicht festgelegt	4 exkl. TelKos
Landesvorstand, Landesrat	67	27	1	1
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende	80	27 + 1 Kvor DD = 28	1	1
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand („Kleiner Parteitag“)	87	28	Nicht festgelegt	3
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorsitzend eR	81	28	Nur bei vorgezogener LTW	0
Landesvorstand, Landesrat,	87 (88)	28	Vor LTW (0.2 / Jahr)	0.2

Kreisvorsitzende, Fraktionvorstand, SpitzenkandidatIn				
Landesvorstand, Kreisvorsitzende	35	21 + 1 Kvor DD = 22	Nicht festgelegt	1
Landesvorstand, Landtagsfraktion	49	21	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, Kreisvorsitzende	19	16 LaVo + 1 Kvor DD = 17	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, Fraktionsvorstand	23	16 LaVo	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, Landesrat	51	16 LaVo	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, Ortsvorsitzenden	193	16	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, BR	17	15 (LaVo minus JuPo)	Nicht festgelegt	2
gf. Landesvorstand, SprecherInnen LwZ	30	16	Nicht festgelegt	1
gf. Landesvorstand, KSM, KGF	32	16	Nicht festgelegt	1

Ziele der Satzungskommission bezüglich der gemeinsamen Beratungen

- Weniger Sitzungen
- Geringere Kosten
- Klarere Aufgabenzuweisung/Zuständigkeit (auch: klare Abstimmungsregeln)
- Beseitigung/Reduktion des Problems, dass viele Entscheidungsgremien/Beratungen nicht quotiert sind
- Aufrechterhaltung Kontrollinstanz ggü. Landesvorstand

Mögliche Modelle als Alternative zur bisherigen Regelungen

1.) Umfangreiche Änderungen

- Der Landesrat und die gemeinsamen Beratungen in bisheriger Form werden abgeschafft
- Es entsteht ein neues Gremium, welches „Landesausschuss“ heisst
- Dieser tagt 4 oder 5 mal (Alternativ abzustimmen) im Jahr
- Er setzt sich zusammen aus:
 - 30 VertreterInnen der Kreise
 - Option 1: diese werden, wie bisher die Landesratsmitglieder, alle durch die Kreise gewählt
 - Option 2: diese setzen sich zusammen aus den Kreisvorsitzenden (qua Amt) und die verbleibende Plätze sind (unter Berücksichtigung der Kreisvorsitzenden) quotiert zu wählen
 - Den Mitgliedern des Landesvorstands
 - 6 quotiert zu wählenden VertreterInnen der Landtagsfraktion (kann Landtagsfraktion auch mit Vorstand ausfüllen – wenn passende Größe)

- 14 VertreterInnen der Landesweiten Zusammenschlüsse (welche auf einer Beratung der Landesweiten Zusammenschlüsse gewählt werden, zu dieser darf jeder Landesweite Zusammenschluss 2 Personen – quotiert – entsenden. Dies dürfen auch die SprecherInnen sein)
- je 2 VertreterInnen der Senior*innen und des Jugendverbandes (Landesjugendtag)
- Gesamtgröße: $30 + 22 + 6 + 14 + 4 = 76$
- Mit beratender Stimme teilnehmen können:
 - SprecherInnen der LwZ ohne VertreterInnen
 - Kreisvorsitzende (sofern diese keine VertreterInnen ihrer Kreise sind)
 - Mitglieder des Fraktionsvorstandes (sofern die keine VertreterInnen der Fraktion sind)
 - Die sächsischen Mitglieder im Bundesausschuss und im Parteivorstand
 - Die/Der Sprecherin der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

2.) Kleinere Änderungen

Kurzüberblick:

- Setzt sich zusammen aus Landesrat, Landesvorstand, Kreisvorsitzenden, Delegierten der Fraktion (Fraktionsentsendete: dürfen bei Finanzfragen nicht abstimmen)
- Gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens 1 mal im Jahr
- Faktisch: der so genannte „Kleine Parteitag“, mit klareren Aufgaben und eigener Geschäftsordnung und dem Namen „Landesausschuss“ und kann sich Präsidium wählen
- OPTIONAL: Landesratsdelegierte der LwZ werden auf einer zentralen Versammlung gewählt

Auswirkungen der Modelle auf Beratungszahl, Fahrtkosten etc.

Wenn man die Anzahl der Mitglieder eines Gremiums mit der Anzahl der Tagungen des Gremiums und dieses wiederum (An- und Abreise) mit 2 multipliziert, erfährt man etwas über die theoretische Anzahl (theoretisch, denn nie sind alle da) der Fahrtwege – und damit auch über die Anzahl der abzurechnenden Reisekosten.

Bei der Betrachtung der Sitzungen ist ferner zwischen satzungsrelevanten Sitzungen (z.B. Landesvorstand, Landesrat) und nicht-satzungs- aber praxisrelevanten Sitzungen (z.B. Landesvorstand und Kreisvorsitzende) zu unterscheiden. Da letztere durch reine Satzungsänderungen aber kaum tangiert werden, soll an dieser Stelle nur der Blick auf satzungsrelevante Sitzungen erfolgen.

Bisheriges Modell

Anzahl der Sitzungen und Fahrtwege (FW) pro Jahr beim bisherigen Modell:

(die letzte Zeile würde, erweitert um die relevantesten nicht nach Satzung erforderlichen Treffen, 3074 statt „nur“ 2136 Fahrtwege ergeben). Die satzungsrelevanten Sitzungen mit einem * sind diejenigen, welche zu selten oder nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Modell Landesausschuss 1 (ohne Kreisvorsitzende als gesetzte Mitglieder im Landesausschuss)

Beim Modell Landesausschuss 1 würde die Tabelle wie folgt aussehen:

(die letzte Zeile würde, erweitert um die relevantesten nicht nach Satzung erforderlichen Treffen, 2200 statt „nur“ 1380 Fahrtwege ergeben)

Änderungen an der Landessatzung bei großer Umstrukturierung und Einführung eines Landesausschuss (Modell 1)

Ersetze im §4

Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag und Vertreterinnen und Vertreter in den **Landesrat**

Durch

§4 Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag.

Füge im §4 ein (nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend):

(7) Einmal im Jahr findet eine Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Alle Zusammenschlüsse können unter Berücksichtigung der Quotierung bis zu zwei Stimmberechtigte TeilnehmerInnen zu dieser Versammlung entsenden, wobei es es den landesweiten Zusammenschlüssen durch Beschluss obliegt, ob diese ihre VertreterInnen wählen oder ihre SprecherInnen qua Amt entsenden. Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse entsendet 14 VertreterInnen in den Landesausschuss.

Ersetze im §5

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat**.

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **zwei VertreterInnen in den Landesausschuss**.

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Ersetze in §6

(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch

(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Ersetze in § 10

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

[..]

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im **Landesrat** mit beratender Stimme teil.

Durch:

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

[..]

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im **Landesausschuss** mit beratender Stimme teil.

Ersetze in § 13

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

[..]

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 31 gefassten Beschlüssen.**

Durch:

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

[..]

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. des Landesausschuss.**

Ersetze in § 14:

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, das heißt das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der **Landesrat** auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Durch:

(2) [..] Davon unbenommen bleibt, dass der **Landesausschuss** auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Ersetze in § 14

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **Landesvorstand und Landesrat** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Durch:

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **den Landesausschuss** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Ersetze in § 14

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:
a) die Mitglieder des **Landesvorstandes, des Landesrates**, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,

Durch:

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:
a) die Mitglieder des **Landesausschuss**, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,

Ersetze in § 15

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des **Landesvorstandes und Landesrat** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes [...] einberufen.

Durch

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des **Landesausschuss** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes [...] einberufen.

Ersetze in § 18

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem **Landesrat** rechenschaftspflichtig.

Durch:

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem **Landesausschuss** rechenschaftspflichtig.

Ersetze in § 18

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können **die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates**, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Durch:

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können **die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschuss**, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Ersetze

Landesrat

§ 28 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes.

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

- (1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.
- (2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

- (1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:
 - a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
 - b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
 - c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden. Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.
- (3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Durch:

Landesausschuss

§ 28 Aufgaben des Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Landtagsfraktion gemeinsam mit dem Landesvorstand zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.
- (2) Der Landesausschuss hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes sowie Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband.
- (3) Der Landesausschuss kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder diesen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen.
- (4) Auf Vorschlag des Landesvorstands und auf Beschluss des Landesausschuss kommen zustande:
 - a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
 - b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
- (5) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, die 10% oder mehr des Haushalts des Landesverbandes betreffen, oder bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen

finanziellen Belastung für den Landesverband eine erweiterte Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden vom Landesausschuss gefasst.

(6) Der Landesausschuss fasst Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an ihn überwiesen worden sind.

§ 29 Zusammensetzung des Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 14 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse.
- c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.
- d) sechs VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag.
- e) die Mitglieder des Landesvorstands.

(2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) eine Sprecherin oder ein Sprecher der nach Absatz 1 b) nicht selbst vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag,

(3) Die Mitglieder des Landesausschuss, welche VertreterInnen ihrer Kreisverbände sind, werden auf den Kreisparteitagen gewählt. Die Mitglieder des Landesausschuss, welche VertreterInnen für die Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag sind, werden von der Landtagsfraktion gewählt. Die Mitglieder des Landesausschuss, welche VertreterInnen für die Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse sind, werden auf einer gemeinsamen Beratung der Landesweiten Zusammenschlüsse nach §4 Abs. 7 gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesausschuss werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesausschuss diesbezüglich Bericht.

(5) Der Landesausschuss wählt nach jeder Neuwahl seiner VertreterInnen aus seiner Mitte ein Präsidium, wobei das Präsidium zwischen 4 und 8 Personen umfasst, wovon mehr als die Hälfte nicht Mitglied des Landesvorstands sein darf. Das Präsidium leitet die Sitzungen des Landesausschuss und vertritt diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss tritt mindestens vier / fünf mal im Jahr zusammen. Er wird auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Landesvorstands durch diesen, bei den weiteren durch das Präsidium schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesausschuss ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesausschuss.

(5) Bei Personalvorschlägen zur Bundestagswahl nach §42 Abs. 6, Finanzbeschlüssen, dem Beschluss des Stellenplans, der Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates und der Bestimmung der genauen Größe des Finanzbeirates sind die Mitglieder des Landesausschuss, die VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sind, nicht stimmberechtigt.

Ersetze in §33:

(1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. (2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch:

(1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. (2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Ersetze in §33:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat**.

Durch:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **zwei VertreterInnen in den Landesausschuss**.

Ersetze in §36

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des **Landesrates** durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

Durch:

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des **Landesausschuss** durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

Ersetze in §37

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden** beschlossen.

Durch:

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes **durch den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §39:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende zu wählende Mitglieder**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden beschlossen**.

Durch:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **den Landesausschuss zu wählende**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §42

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Durch:

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **der Landesausschuss**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Ersetze in §42

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Durch:

(5) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten** Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Ersetze in §42

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesrat** und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Durch:

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesausschuss** Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Änderungen an der Landessatzung bei kleiner Umstrukturierung und Einführung eines Landesausschuss (Modell 2)

Ersetze im §5

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.**

Durch

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **zwei VertreterInnen in den Landesrat.**

Ersetze in § 14

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **Landesvorstand und Landesrat** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Durch:

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **den Landesausschuss** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Ersetze

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der

Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. (5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
- b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
- c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden. Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Durch:

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 14 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse,
- c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten

Zusammenschlüsse,

b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,

d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

e) die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag,

(3) Die Mitglieder des Landesrates, welche VertreterInnen ihrer Kreise nach Abs. 1 Nr. a sind, werden auf den Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder des Landesrates, welche VertreterInnen für die Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse nach Abs. 1 Nr. b sind, werden auf einer gemeinsamen Beratung der Landesweiten Zusammenschlüsse nach §4 Abs. 7 gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch gewählte Ersatzmitglieder wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens aller zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommt die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages zustande.

§ 32 Landesausschuss

(1) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesausschuss beraten und beschließen.

(2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und 6 VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag, die von dieser unter Berücksichtigung der Quotierung gewählt werden.

§ 33 Arbeitsweise und Aufgaben des Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine Sitzung des Landesausschuss einberufen.

(3) Bei seiner jeweils ersten Tagung nach der Neuwahl der Mitglieder des Landesrates wählt der Landesausschuss ein Präsidium und beschließt eine Geschäftsordnung.

(4) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden vom Landesausschuss beschlossen

(5) Auf Vorschlag des Landesvorstands und durch Beschluss des Landesausschuss kommen zustande:

a) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,

b) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden.

(6) Bei Personalvorschlägen zur Bundestagswahl nach §42 Abs. 6, Finanzbeschlüssen, dem Beschluss des Stellenplans, der Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates und der Bestimmung der genauen Größe des Finanzbeirates sind die Mitglieder des Landesausschuss, die VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sind, nicht stimmberechtigt.

(7) Der Landesausschuss ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesausschuss.

Ersetze in §33:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.**

Durch:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie zwei **VertreterInnen in den Landesrat.**

Ersetze in §37

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden** beschlossen.

Durch:

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes **durch den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §39:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende zu wählende Mitglieder**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden beschlossen.**

Durch:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **den Landesausschuss zu wählende**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §42

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr

vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Durch:

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **der Landesausschuss**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Ersetze in §42

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Durch:

(5) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten** Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Ersetze in §42

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesrat** und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Durch:

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesausschuss** Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.